

Institutionelles Schutzkonzept der Pfarreiengemeinschaft Am Schaumberg

Institutionelles Schutzkonzept gegen jede Form von Gewalt im Bereich der Pfarreiengemeinschaft Am Schaumberg

Die Gewährleistung des Schutzes der Kinder, jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen und die Implementierung eines Prozesses der kontinuierlichen Auseinandersetzung mit der Thematik ‚sexuelle, psychische und physische Gewalt‘ erfordert eine klare Positionierung der Pfarreiengemeinschaft Am Schaumberg als ein grundlegendes Anliegen.

Das hier vorliegende Institutionelle Schutzkonzept wird gemäß den Vorgaben der Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt im Bistum Trier (Stabstelle im BGV Trier), sowie in Zusammenarbeit mit der Lebensberatungsstelle St. Wendel erarbeitet und findet im gesamten Bereich der Pfarreiengemeinschaft Anwendung.

Inhalt:

1. Kultur der Achtsamkeit
2. Risikoanalyse
3. Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis (EFZ), Selbstauskunftserklärung (SAE)
 - 3.1. Polizeiliches Führungszeugnis
 - 3.1.1. Angestellte
 - 3.1.2. Ehrenamtlich
 - 3.1.3. Dokumentation
 - 3.2. Selbstauskunftserklärung
 - 3.3. Präventionsschulungen für Angestellte in der Kinder- und Jugendarbeit inkl. Schulungsangebote und -inhalte
4. Verhaltenskodex
 - 4.1. Gestaltung von Nähe und Distanz
 - 4.2. Sprache und Wortwahl
 - 4.3. Angemessenheit von Körperkontakten
 - 4.4. Verhalten auf Freizeiten und Reisen und Beachtung der Intimsphäre
 - 4.5. Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken
 - 4.6. Zulässigkeit von Geschenken
 - 4.7. Erzieherische Maßnahmen
5. Verfahrenswege bei Verdachtsfällen / Beschwerdewege
 - 5.1. Offizielle Beschwerdewege
 - 5.2. Beschwerdewege in den Einrichtungen
6. Personal
 - 6.1. Personalauswahl
 - 6.2. Aus- und Fortbildung
7. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen
8. Nutzung von Räumlichkeiten
9. Inkrafttreten / Abschließende Gedanken
10. Anlagen

1. Kultur der Achtsamkeit

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende begleiten und betreuen Kinder, Jugendliche und ihnen anvertraute Erwachsene in verschiedenen Bereichen der Pfarreiengemeinschaft Am Schaumberg. Die einzelnen Bereiche sorgen verantwortungsbewusst für das körperliche, geistige und seelische Wohl der ihnen anvertrauten Menschen und schützen sie vor jeder Form von Übergriffen, Diskriminierung, Missbrauch und Gewalt. Hierbei bedarf es einer klaren Grundhaltung einer/eines jeden Beschäftigten, sodass eine „Kultur der Achtsamkeit“ aufgebaut werden kann.



Das besagt:

- Wir begegnen dem Nächsten und vor allem denen, die uns verantwortet sind, mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen!
- Wir achten ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse!
- Wir stärken ihre Persönlichkeiten!
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die die Menschen bewegen!
- Wir respektieren und wahren persönliche Grenzen!
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz, sowohl physisch als auch psychisch, um!
- Wir schaffen eine Atmosphäre der Offenheit.
- Wir praktizieren eine Kultur des Hinsehens und Benennens. In der Pfarreiengemeinschaft werden als kritisch zu bewertende Situationen offen angesprochen und reflektiert.
- Wir verpflichten alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, sich mit dem Schutzkonzept konstruktiv auseinander zu setzen und auf die Einhaltung der dort beschriebenen Verhaltensweisen zu achten
- Wir machen unseren Schutzbefohlenen interne und externe Beschwerdemöglichkeiten bekannt

Träger des Schutzkonzeptes und damit auch zuständig für die Umsetzung ist der Kirchengemeindeverband der Kirche Am Schaumberg.

Das Schutzkonzept für die Pfarreiengemeinschaft Am Schaumberg ist unter Beteiligung mehrerer Ansprechpartner entstanden (u.a. Präventionsstelle des Bistums Trier, Lebensberatungsstelle des Bistums Trier in St. Wendel, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende aus den fünf Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft).

2. Risikoanalyse

Grundlage dieses Schutzkonzeptes sind ein - auf die unterschiedlichen Bereiche des Geltungsbereiches abgestimmter – Fragebogen (Messdiener, Kommunionkinder, Firmlinge), der eine individuelle Risikoanalyse für diese Bereiche ermöglicht. Darüber hinaus wurden haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter zum Themenkomplex befragt und um Stellungnahmen gebeten. Auch in Zukunft wird darauf geachtet, dass alle Gruppen und Personen, die in der Kinder – und Jugendarbeit tätig sind, gehört werden und ihre Erfahrungen einbringen können.

Dadurch sollen Risikobereiche identifiziert werden. Damit wird offengelegt, wo die verletzlichen Stellen eines Bereiches liegen. Die Ergebnisse zeigen, welche konzeptionellen und strukturellen Handlungen erforderlich sind.

Bei der Betrachtung der Risikobehafteten Orte, wurde deutlich, dass vor allem die Sakristei ein Ort ist, der solche Risiken birgt. Alle Verantwortlichen werden darauf

hingewiesen, diese Situation besonders im Blick zu behalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass eventuell vorkommende Berührungen, z.B. beim Ankleiden nur dann erfolgen, wenn das Kind vorher um Hilfe bittet und in die Hilfestellung eingewilligt hat.

Die Katechet*innen bei Erstkommunion und Firmung werden vorher für die Thematik sensibilisiert und darum gebeten auf örtliche Gegebenheiten zu achten.

Die dauerhafte Schulung der Ehrenamtlichen in allen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit bleibt eine wiederkehrende Herausforderung.

Das Ergebnis dieser Risikoanalyse wird alle vier Jahre in den einzelnen Gruppen überprüft. Missstände werden von den entsprechenden Gruppen an die Gremien und die Präventionsbeauftragten weitergeleitet.

Der unten aufgeführte Verhaltenskodex soll sensibilisieren und helfen Risiken zu vermeiden.

3. Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis (EFZ), Selbstauskunftserklärung (SAE)

3.1. Polizeiliches Führungszeugnis

3.1.1. Angestellte

Entsprechend der Vorgaben durch das Bistum Trier lässt sich der Träger dieses Schutzkonzeptes von allen haupt- und nebenamtlichen Angestellten ab dem 14. Lebensjahr, die Kontakte zu Kindern, Jugendlichen oder sonstigen Schutzbefohlenen haben, ein „Erwweitertes Polizeiliches Führungszeugnis“ vorlegen, unabhängig vom Beschäftigungsumfang.

Spätestens mit Beginn des Arbeitsverhältnisses haben alle angestellten Personen das EFZ, das nicht älter als 3 Monate sein darf, dem Träger vorzulegen. Das EFZ behält 5 Jahre seine Gültigkeit und muss nach Ablauf der 5 Jahre neu beantragt werden.

3.1.2. Ehrenamtliche

Die Führungszeugnisvorlagepflicht gilt auch für alle ehrenamtlich Tätigen ab dem 16. Lebensjahr, die regelmäßig mit Kindern, Jugendlichen oder sonstigen Schutzbefohlenen arbeiten, Veranstaltungen mit Übernachtungen leiten oder begleiten.

Die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses beim jeweiligen örtlichen Einwohnermeldeamt ist für die ehrenamtlich Tätigen mit einer entsprechenden Bestätigung durch den KGV Kirche Am Schaumberg kostenlos.

Der KGV Kirche Am Schaumberg verantwortet, dass allen Angestellten und ehrenamtlich Tätigen, die ein EFZ einreichen müssen, die dafür notwendigen Unterlagen ausgehändigt, zur Verfügung gestellt oder zugesandt werden. Die Vordrucke sind als Anlage beigefügt.

3.1.3. Dokumentation

Ein Überwachungssystem zur Vorlage von aktuellen EFZ bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden ist implementiert.

Abfolge zur Einholung eines EFZ:

- Sammlung in einem Ordner im Pfarrbüro
- Halbjährliche Überprüfung durch das Pfarrbüro auf Vollständigkeit und Erneuerungspflicht

3.2. Selbstauskunftserklärung

Alle nebenamtlich Angestellten geben einmalig eine Selbstauskunftserklärung ab. In dieser Selbstauskunftserklärung versichern die Angestellten, ergänzend zum vorgelegten EFZ, dass sie nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig, verurteilt wurden, und in diesem Zusammenhang außerdem kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet wurde. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, verpflichten sich die Angestellten zusätzlich, dies dem KGV Kirche Am Schaumberg umgehend mitzuteilen. Ein Muster der Selbstauskunftserklärung ist als Anlage beigefügt.

Die Selbstauskunftserklärung wird den haupt- und nebenamtlich Angestellten einmalig vom Träger vor Einstellung zur Unterschrift vorgelegt. Der KGV Kirche Am Schaumberg überwacht die Rückläufe.

3.3. Präventionsschulungen für Angestellte in der Kinder- und Jugendarbeit

Die Präventionsschulungen informieren über sexualisierte Gewalt und sollen Hilfestellung geben, um ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu finden. Sie sollen dazu dienen, dass Grenzverletzungen vermieden werden, aber auch zur richtigen situativen Verhaltensweise anleiten, wenn es Kindern und Jugendlichen nicht gut geht.

Außerdem lernen Angestellte im Rahmen der Präventionsschulung als Betreuungsperson und Gruppenleitung handlungsfähig zu sein und zu erkennen, wo Grenzen der Verantwortung und Zuständigkeit liegen, wenn es um sexualisierte Gewalt geht.

Alle Angestellten und ehrenamtlich Tätigen, die mit Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutz- oder Hilfsbedürftigen in Kontakt kommen, müssen an einer Präventionsschulung teilnehmen. Der KGV Kirche Am Schaumberg informiert seine Angestellten gründlich über Prävention gegen sexualisierte Gewalt und informiert regelmäßig über entsprechende Schulungsangebote. Die Kurse werden von den Angestellten selbstständig gebucht. Das Original der Teilnahmebescheinigung muss

beim KGV Kirche Am Schaumberg eingereicht werden und wird in der Personalmappe abgelegt. Eine Vertiefungsschulung soll regelmäßig stattfinden.

Ehrenamtliche Mitarbeitende mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen informiert der KGV Kirche Am Schaumberg über die verpflichtende Teilnahme an einer Präventionsschulung mit mindestens sechs Unterrichtsstunden.

4. Verhaltenskodex (siehe Anlage 2)

Der Träger ist verpflichtet, klare spezifische Regeln für seine jeweiligen Arbeitsbereiche auszuarbeiten. Ziel ist es, den Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen eine Orientierung für ein adäquates Verhalten zu geben und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der kirchlichen Arbeit verhindert.

Den Beschäftigten ist bewusst, dass sie in ihrer Rolle und Funktion eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung haben. Klare und verbindliche Regeln bezüglich eines achtsamen und respektvollen Umgangs mit den uns anvertrauten Menschen sind deshalb notwendig.

Der Verhaltenskodex wird von allen Mitarbeitenden im KGV Kirche Am Schaumberg durch Unterschrift anerkannt. Dies ist die verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung oder Weiterbeschäftigung bzw. Beauftragung zur ehrenamtlichen Tätigkeit. Der Träger trägt dafür Sorge, dass die unterzeichnete Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex dokumentiert und datenschutzkonform verwahrt wird.

Eine Überprüfung des Verhaltenskodex auf Aktualität erfolgt spätestens alle drei Jahre.

4.1. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der Arbeit mit Schutzbefohlenen sind die Mitarbeitenden sich ihrer Rolle als Vorbild und Vertrauensperson sowie ihrer Autoritätsstellung bewusst. Sie missbrauchen dieses Machtverhältnis nicht, sondern verpflichten sich dazu, Machtpositionen nicht auszunutzen.

Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht wird. Individuelle Grenzen werden ernst genommen und respektiert; sie werden niemals abfällig kommentiert.

Einzelgespräche und Übungseinheiten finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich und einsehbar sein. Privaträume sind in aller Regel tabu für Einzelgespräche. Wer aus guten Gründen von dieser Regel abweicht, muss dies immer transparent machen. Das bedeutet beispielsweise, zuvor andere Betreuungspersonen darüber zu informieren; in begründeten Ausnahmefällen ist dies auch noch nachträglich möglich.

4.2. Sprache und Wortwahl

In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte und diskriminierende Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet.

Bei sprachlichen Grenzverletzungen (bezogen auf Geschlecht, sexuelle Orientierung, Hautfarbe und sozialer Status) ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Alle Personen werden mit ihren Vornamen/Nachnamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen. Spitznamen werden nur verwendet, wenn die betreffende Person dieses möchte.

4.3. Angemessenheit von Körperkontakten

Körperliche Berührungen von Angestellten zu Betreuenden sind zu unterlassen. In Situationen, in denen eine körperliche Berührungen notwendig sein könnte, ist **immer** das Einverständnis der jeweiligen Person einzuholen. Eine Ausnahme bildet eine Situation zur Abwehr einer Bedrohung (z.B. Straßenverkehr, tätliche Auseinandersetzungen).

Ebenso schreiten die Betreuenden bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen ein.

4.4. Verhalten auf Freizeiten, Ausflügen und Reisen unter Beachtung der Intimsphäre

Soweit es dem Verantwortungsbereich von Angestellten entspricht, ist dafür Sorge zu tragen, dass auf Veranstaltungen und Reisen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl von Betreuungspersonen begleitet werden. Bei geschlechtsgemischten Gruppen muss sich dieses auch bei den Betreuungspersonen widerspiegeln.

Schutzbefohlene und Betreuende schlafen in getrennten Räumen. Diese sollen nach Möglichkeit geschlechtsgetrennt sein. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten werden vor der Veranstaltung geklärt und gegenüber den Erziehungsberechtigten und ggf. der Präventionsfachkraft transparent gemacht. In Schlaf- und Sanitärräumen, Umkleiden und ähnlichen Räumen darf eine Betreuungsperson sich nicht alleine mit Schutzbefohlenen aufhalten.

Übernachtungen von Schutzbefohlenen in privaten Räumlichkeiten einer Betreuungsperson dürfen nicht stattfinden.

Die Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten werden als Privat- bzw. Intimsphäre betrachtet. Ohne vorheriges Anklopfen werden die Räume nicht betreten.

Fotos, Filmaufnahmen und Sprachaufnahmen sind nur mit Einverständnis der aufgenommenen Personen erlaubt. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen. Davon unbenommen fotografieren oder filmen

Betreuungspersonen niemanden im nackten Zustand, in aufreizenden oder leicht bekleideten Posen oder gegen den Willen der abgelichteten Person. Machen Gruppenteilnehmer untereinander Bilder in vorher beschriebener Weise, schreiten die Betreuungsperson ein.

Das Recht am eigenen Bild ist uneingeschränkt zu beachten. Dieses gilt für Videoaufnahmen, Filmaufnahmen, Bildaufnahmen in allen Bereichen der Arbeit, Kasualien und Freizeitmaßnahmen.

4.5. Umgang mit und Nutzen von sozialen Netzwerken

Bezugspersonen und Verantwortliche sensibilisieren Schutzbefohlene für eine verantwortungsvolle Nutzung von digitalen Medien und sozialen Netzwerken. Bei der Nutzung jedweder Medien, wie Handy, Kamera oder Internetforen, durch Kinder, Jugendliche oder sonstige Schutzbefohlene ist auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten.

Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen und gewaltverherrlichenden Inhalten sind, egal in welcher Form, nicht erlaubt.

4.6. Zulässigkeit von Geschenken

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an Einzelne werden von einer Bezugsperson – wenn überhaupt – nur in geringem Maße vergeben und ohne, dass daran eine Gegenleistung geknüpft ist.

4.7. Erzieherische Maßnahmen

Bei erzieherischen Maßnahmen steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund. Die Betreuungsperson sorgt dafür, dass Maßnahmen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sind. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt.

Der zu unterzeichnende Verhaltenskodex ist als Anlage 2 beigelegt.

5. Verfahrenswege bei Verdachtsfällen / Beschwerdewege

Zur Sicherung der Rechte der Kinder, Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen führen wir geeignete Partizipations- und Beschwerdeverfahren in den pädagogischen Alltag ein. So soll auch in konfliktreichen Situationen respektvoll mit den Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen kommuniziert werden. Die

Schutzbefohlenen sollen darin unterstützt werden, ihre Meinung frei zu äußern, zu vertreten und dafür einzustehen.

„Sich beschweren“ zur Selbstverständlichkeit machen, kann Kinder, Jugendliche und sonstige Schutzbefohlene vor Übergriffen schützen.

Die Kinder, die Jugendlichen und die sonstigen Schutzbefohlenen äußern ihre Beschwerden oft nicht direkt. Ihre Anliegen und Bedürfnisse, die hinter einer Beschwerde im weitesten Sinne liegen, können sehr unterschiedlich aussehen. Dies kann Unwohlsein oder eine Unzufriedenheit sein, es kann sich aber auch um einen Veränderungswunsch handeln oder ein Thema betreffen, das sich aus dem Verhalten und den Reaktionen anderer ergibt.

Die für die Menschen verantwortlichen Personen sind gefordert, ihre Unmutsbekundungen bewusst wahrzunehmen und sich mit ihnen auf die Suche nach dem zu begeben, was hinter der Beschwerde steckt. Deshalb müssen alle ihre Anliegen, die aus Sicht der Verantwortlichen „Kleinigkeiten“ oder „Banales“ darstellen, eine wichtige Rolle spielen. Durch dieses Interesse an ihrer Kritik fühlen sich die Betroffenen ernst genommen und suchen auch bei anderen Sorgen Unterstützung bei den Verantwortlichen.

Geeignete Methoden und Ideen, die Kindern, Jugendlichen oder sonstigen Schutzbefohlenen das Anbringen von Beschwerden oder Kritik ermöglichen, werden auf Bereichsebene individuell formuliert und umgesetzt. Die offiziellen Beschwerdewege sind bekannt zu machen.

Folgende Personen sind für den KGV Kirche Am Schaumberg für das Thema Prävention zuständig:

- **Diakon Michael Stephan**
- **Gemeindereferentin Anna Rolinger**

Offizielle Beschwerdewege

Bei Beschwerden, die im Bereich Übergriffigkeit und Missbrauch liegen, sieht das Bistum Trier offizielle Beschwerdewege vor. Wenn also eine minderjährige Person von sexualisierter Gewalt oder Vernachlässigung berichtet oder man die Vermutung hat, dass eine betroffene Person Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist, sind folgende bischöflich beauftragte Ansprechpersonen zuständig und können benachrichtigt werden. Sie müssen benachrichtigt werden, sobald eine begründete Vermutung gegen Mitarbeitende oder ehrenamtlich Tätige geäußert wird, bzw. vorliegt:

Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs:

- **Frau Ursula Trappe** (Fachanwältin),
E-Mail: ursula.trappe@bistum-trier.de,
Telefon: 0151 – 50 68 15 92

- Herr **Markus van der Vorst** (Psychologe),
E-Mail: markus.vandervorst@bistum-trier.de,
Telefon: 0170 – 609 33 14

Weitere Ansprechpersonen für den Bereich Prävention können sein:

<https://www.bistum-trier.de/hilfe-soziales/hilfe-bei-sexualisierter-gewalt/hilfuer-betroffene/index.html>

- Frau Angela Dieterich (Präventionsbeauftragte des Bistums)
- Herr Dr. Andreas Zimmer (Präventionsbeauftragter des Bistums)
- Theresia Wagner (Lebensberatungsstelle St. Wendel)

Interventionsbeauftragte:

- Frau Dr. Katharina Rauchenecker
E-Mail: katharina.rauchenecker@bgv-trier.de
Telefon: 0651/ 7105-442,

Bei einer Vermutung sexualisierter Gewalt ist ein planvolles Vorgehen unabdingbar.

Das Bistum Trier sieht folgende Maßnahmen zur Intervention vor:

Wenn es um den Verdacht oder die Meldung von einem sexuellen Übergriff geht, ist klar zu unterscheiden, ob es sich bei einem Verdachts- oder Vermutungsfall um eine Haupt- oder Ehrenamtliche Person handelt. Bei Verdacht gegenüber einer/m im Bistum Trier **hauptamtlich** beschäftigten Person, ist der leitende Pfarrer, die zuständige Abteilung im BGV oder die Interventionsbeauftragte Frau Dr. Rauchenecker zu benachrichtigen. Das anschließende Verfahren ist im Interventionsplan des Bistums Trier festgehalten. In diesem Interventionsplan wird spezifisch auf die einzelnen Fälle eingegangen und bereits von Anfang an die Rehabilitation in den Blick genommen.

Unter diesem Link ist der Download: Eine Handreichung „Was tun bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt?“ zu finden:

<https://www.bistum-trier.de/hilfe-soziales/hilfe-bei-sexualisierter-gewalt/intervention/>

Im Falle der **ehrenamtlichen** Person ist in erster Linie der leitende Pfarrer zuständig und zu verständigen.

6. Personal

6.1. Personalauswahl

Um den Schutz der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen in unseren Bereichen verbessern und nachhaltig sicherstellen zu können, ist es unumgänglich, professionelle Arbeitsstrukturen zu schaffen und sinnvolle Instrumente der Personalauswahl und -entwicklung einzusetzen.

Der KGV Kirche am Schaumberg trägt Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen im Vorstellungsgespräch sowie in Mitarbeitergesprächen und informieren über die erarbeiteten Regeln und Vereinbarungen. Das Gespräch dient den Verantwortlichen dazu, sich u.a. einen Eindruck über die Haltung dieser Person im Hinblick auf Prävention zu verschaffen und ihre Eignung zu beurteilen.

Dies gilt für neue als auch bereits eingesetzte Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen.

Im Rahmen des Bewerbungsgesprächs soll neben den formalen und fachlichen Voraussetzungen zusätzlich die Haltung der Bereiche zum Thema „Kultur der Achtsamkeit“ thematisiert werden.

6.2. Aus- und Fortbildung

In den Qualifizierungsmaßnahmen zum Thema „Sexualisierter Gewalt“ geht es um mehr als reine Wissensvermittlung. Die Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen werden in ihrem Arbeitsfeld zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ sensibilisiert und erhalten ein entsprechendes Basiswissen sowie Handlungssicherheit.

Inhalte in diesen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sind u.a. die Vermittlung von Sprachfähigkeit und Kommunikationskompetenz.

Wir schulen unsere aktuellen Mitarbeitenden je nach Intensität des Kontaktes. Dabei nehmen wir die Empfehlungen des Bistums zum Schulungsumfang und der Zuordnung der Mitarbeitenden auf.

Dies gilt ebenso für die neu eingestellten Mitarbeitenden, mit denen die verpflichtende Teilnahme an den Präventionsschulungen thematisiert wird. Neu eingestellte Mitarbeitende werden zeitnah nach ihrer Einstellung geschult. Spätestens alle fünf Jahre führen wir Vertiefungsschulungen durch.

7. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

Der Träger stärkt Schutzbefohlene in der alltäglichen Arbeit durch wertschätzendes und ermutigendes Verhalten der Mitarbeitenden.

Jedes Kind hat das Recht, gesund und geschützt aufzuwachsen. Dafür sind nicht nur die Erziehungsberechtigten verantwortlich, sondern auch wir als Gemeinschaft, in der Kinder groß werden, leben und lernen egal, ob in der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit, den Kindertagesstätten oder bei den Gruppierungen unserer Pfarrgemeinden. An vielen dieser Ort lernen sie auch uns als Teil der Kirche, als Gemeinschaft des Glaubens kennen.

Wir wollen Kinder und Jugendliche, aber auch für alle Schutzbefohlene, gezielt in ihrer Wahrnehmung, ihrem Selbstbewusstsein und in ihrer Handlungsfähigkeit stärken. Es geht um respektvollen und Grenzen achtenden Umgang in der Begegnung miteinander sowie um einen verantwortungsvollen Umgang mit Medien.

Wir wollen Kinder so stark machen, dass sie auch NEIN sagen können!

8. Nutzung von Räumlichkeiten

Nutzen Dritte Räumlichkeiten in unserer Pfarreiengemeinschaft, müssen diese schriftlich erklären, dass die Grundsätze von Prävention und „Kultur der Achtsamkeit“ bekannt sind und beachtet werden. Dies ist gegenüber dem KGV Kirche Am Schaumberg schriftlich zu erklären. Geplant ist, diese Vorgaben in die Hausordnung zu übernehmen.

9. Inkrafttreten / Abschließende Gedanken

Das vorliegende Schutzkonzept wird für der gesamten Pfarreiengemeinschaft Am Schaumberg ab dem in Kraft gesetzt

Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfalten Regelungen dieses Schutzkonzeptes, soweit sie als arbeitsrechtliche Regelung im Sinne des § 1 der Bistums-KODA-Ordnung zu qualifizieren sind, dann rechtliche Wirkung, wenn die maßgeblichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen zur Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und zur Rahmenordnung-Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz von der Bistums-KODA beschlossen worden sind und die Inhalte des Schutzkonzeptes mit diesen Regelungen übereinstimmen.

10. Anlagen

- 1. Antrag auf „Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis“
- 2. Verhaltenscodex
- 3. Verpflichtungserklärung
- 4. Selbstauskunftserklärung für Mitarbeitende und Ehrenamtliche
- 5. Selbstauskunftserklärung für Dritte bei geplanten Veranstaltungen / Maßnahmen
- 6. Fragebogen zur Risikoanalyse Messdiener
- 7. Beratungsangebote



Anlage 1

Antrag eines erweiterten Führungszeugnisses

Briefkopf Träger / Stempel

Zur Vorlage beim Bürgeramt

Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG

1. Betreffende Person (bitte ausfüllen oder ankreuzen)

Gemäß § 30a (1) Nr. 2 a-c BZRG beantragen wir für die aufgeführte Person ein erweitertes Führungszeugnis.

Frau Herr

Vorname

Nachname

Geburtsdatum

2. Begründung des Antrages eines erweiterten Führungszeugnisses:

Die Voraussetzungen des § 30a BZRG sind zur obigen Person erfüllt.

Unterschrift Träger / Datum



Anlage 2

Verhaltenskodex

für Haupt- und Ehrenamtliche in der Pfarreiengemeinschaft Am Schaumberg

Allgemeines:

Dieser vorliegende Verhaltenskodex soll dem Ziel dienen, die uns anvertrauten Schutzbefohlenen zu schützen und enthält deswegen für alle Mitarbeitende (egal ob im Hauptberuf oder im Ehrenamt) verbindliche Verhaltensregeln.

Da in so einem Kodex nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf den genauen Wortlaut an als auf die dahinterstehende Intention des Schutzes.

Gestaltung von Nähe und Distanz – Intimsphäre, Körperkontakt – Beachtung der Intimsphäre – Angemessenheit von Körperkontakt

Mir ist bewusst, dass jeder Mensch individuelle Grenzen im Bereich von Nähe und auch von Distanz hat. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten. Die jeweilige Person entscheidet über Nähe oder Distanz. Wenn eine Berührung notwendig ist, sollte dieses kommuniziert werden. JEDER hat das Recht „NEIN“ zu sagen!! Ebenso schreite ich bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen ein.

Mir ist auch meine besondere Rolle als Vorbild und als Vertrauensperson bewusst und ich missbrauche dieses Machtverhältnis nicht.

Mir ist bewusst, dass körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung verboten ist.

Sprache und Wortwahl

Ich akzeptiere die Grenzen jedes einzelnen Menschen. Dieses verlangt von mir Achtsamkeit, Behutsamkeit, Wertschätzung und Respekt im eigenen Reden, Auftreten im Umgang mit Anderen. Es liegt in meiner Verantwortung, deutliche und unmissverständliche Aussagen zu treffen und klare Grenzen zu ziehen.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Mittwoch, 28. Juni 2023

Ich weiß, dass ein achtsamer Umgang mit Bild- und Tonmaterial sowie mit sozialen Netzwerken dringend geboten ist. Einverständniserklärungen der Beteiligten sowie Datenschutzerklärungen müssen nach entsprechender Erläuterung unterschrieben werden.

Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

Mit jeglicher Form als Zuwendung sollte offen umgegangen werden. Geschenke zu konkreten Anlässen wie z.B. Geburtstag, Jubiläum sind zulässig und Ausdruck der Wertschätzung. Ich lasse nicht zu, dass durch Geschenke Abhängigkeiten in jeglicher Form entstehen.

Regeln für den Umgang mit dem Verhaltenskodex

Mir ist bewusst, dass bei Missachtung des Verhaltenskodex die entsprechenden Präventionsfachkräfte hinzugezogen und entsprechende Schritte eingeleitet werden. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden Ansprechpartner, die im „Institutionellen Schutzkonzept gegen jede Form von Gewalt im Bereich der Pfarreiengemeinschaft Am Schaumberg“ aufgeführt sind. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde diese in Anspruch nehmen.

Ich unterstütze die mir Anvertrauten in ihren Anliegen.

Ich achte auf Signale und höre zu!

Ich nehme ihre Aussagen ernst!

Bei Problemen wird gemeinsam nach Lösungen gesucht!

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodexes.

Ort und Datum

Unterschrift



Anlage 3

Verpflichtungserklärung

**zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und sonstigen anvertrauten
Schutzbefohlenen im gesamten Bereich der Pfarreiengemeinschaft am Schaumberg**

Hiermit verpflichte ich _____ (Name) mich zu einem grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen.

1. Ich achte die Würde meiner Mitmenschen. Mein Engagement in der Pfarreiengemeinschaft Am Schaumberg ist von Wertschätzung und Grenzachtung geprägt.
2. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von Anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Mädchen und Jungen, aber auch von älteren und sonstigen mir anvertrauten Menschen. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Internet und mobilen Geräten.
3. Ich beziehe aktiv Stellung gegen grenzverletzendes, abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten, egal ob dieses Verhalten durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.
4. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion und meiner besonderen Verantwortungsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Menschen.
5. Ich bin mir bewusst, dass jede grenzüberschreitende oder sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich achte das Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung der mir anvertrauten Personen.
6. Ich fühle mich dem Schutz der mir anvertrauten Personen verpflichtet. Wenn sich mir Kinder, Jugendliche oder sonstige Schutzbefohlene anvertrauen, höre ich zu und nehme sie ernst. Bei Übergriffen oder Formen seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt behandle ich die Dinge vertraulich, kenne meine Ansprechpersonen und bespreche mit diesen das weitere Vorgehen.
7. Ich achte bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen darauf, dass den mir anvertrauten Personen keine Angst gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden.
8. _____

Mit dieser Verpflichtungserklärung engagiere ich mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang miteinander. Ziel ist der Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen in allen Bereichen meines Arbeitens und Wirkens vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich, zusammen mit allen Verantwortlichen in der Pfarreiengemeinschaft Am Schaumberg, das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen und die eigene Machtposition nicht zum Schaden von anvertrauten Menschen auszunutzen.

Ort, Datum

Unterschrift



Anlage 4

Selbstauskunftserklärung

Personalien:

_____	_____
Name	Vorname
_____	_____
Geburtsdatum	beschäftigt als:

Anschrift

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt* rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten oder der Person, die mich für das Ehrenamt beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift

*Liste der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt, sind auf Seite 2 aufgelistet

**Liste der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs,
auf die die Erklärung Bezug nimmt:**

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhältereie
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel



Anlage 5

Selbstverpflichtungserklärung für Dritte bei geplanten Veranstaltungen

Personalien:

_____	_____
Name	Vorname
_____	_____
Geburtsdatum	vorgesehene Veranstaltung / Maßnahme

Anschrift	

Gemäß des „**Institutionelles Schutzkonzept gegen jede Form von Gewalt im Bereich der Pfarreiengemeinschaft Am Schaumberg**“ verpflichte ich/wir _____ (Name) mich/uns zu einem grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. Auch bei der von uns geplanten Veranstaltung / Maßnahme steht eine „Kultur der Achtsamkeit“ an erster Stelle.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 6

Fragebogen Messdiener

Großartig, dass Du dir die Zeit nimmst, diesen Fragebogen auszufüllen. Wir wollen nicht wissen, wer was geschrieben hat. Wir sind Dir aber dankbar, wenn Du die Fragen genau beantwortest. Gib den Zettel danach bitte _____
Vielen Dank für Dein Hilfe !!!

Ich bin: weiblich männlich divers

Wenn Du möchtest, verrate uns Dein Alter. Ich bin ____ Jahre.

Ich komme zu den Messdienern (hier kannst Du auch mehrere Antworten ankreuzen):

zum Dienen zu den Gruppenstunden

um an Freizeitangeboten teilnehmen zu können (wie Fahrten)

wegen meinen Freundinnen / Freunden

Frage 1: Kreuze bitte an. 

	Stimmt genau 	Teils / teils 	Stimmt nicht 
Ich komme gerne hierher. Ich fühle mich hier wohl.			

Frage 2: Was gefällt Dir hier besonders gut? _____

Frage 3: Kreuze bitte an. 

	Stimmt genau 	Teils / teils 	Stimmt nicht 
Die Kinder / Jugendlichen sind nett zueinander und helfen sich gegenseitig.			

Frage 4: Kreuze bitte an. 

	Stimmt genau 	Teils / teils 	Stimmt nicht 
Die Betreuer / das Leitungsteam sind freundlich zu mir.			

Frage 5: Stört Dich etwas an den anderen Kindern /Jugendlichen oder den Betreuern?

Frage 6: Ist Dir hier schon einmal was passiert, was dir unangenehm war?

ja nein

Wenn ja, was?

Frage 7: Worüber würdest Du dich gerne einmal beschweren? Was findest Du nicht gut?

Frage 8: Weißt Du, zu wem Du gehen kannst, wenn Du Hilfe brauchst?

Eltern	Geschwister	Freunde
Pastor	Kaplan	Diakon
Küster / Küsterin	ältere Messdiener	Jemand anderes? Wer?

Frage 9: Wenn Du hier eine Regel bestimmen könntest – welche wäre das?

Frage 10: Ist Dir noch etwas wichtig, was Du mal loswerden willst?

Anlage 7

Beratungsangebote

1. Lebensberatungsstellen des Bistums Trier

Das Bistum Trier ist Träger von 20 Lebensberatungsstellen. Eine mögliche, kostenfreie Beratung ist telefonisch, online oder vor Ort in der entsprechenden Beratungsstelle möglich.

- Lebensberatungsstelle St. Wendel
Werschweilerstr. 23
66606 St. Wendel
Telefon: 06851-4927 E-Mail: lb.st.wendel@bistum-trier.de
www.lebensberatung.info

2. Telefonseelsorge Saar

Anonym und verschwiegen, kostenfrei und rund um die Uhr erreichbar.

Telefonnummer: 0800 1110111 oder 0800 1110222 oder 116123

3. Phoenix - unabhängige Beratungsstelle

Phoenix ist eine Beratungsstelle gegen sexuelle Ausbeutung von Jungen, die saarlandweit tätig ist. Die Beratungsstelle bietet ein kostenloses und niedrigschwelliges Hilfsangebot für Jungen, männliche Jugendliche und junge Erwachsene bis 21 Jahre, die sexuelle Gewalt erfahren haben und deren Bezugspersonen an. Ratsuchende werden persönlich (auf Wunsch auch anonym), per Telefon oder per E-Mail beraten.

Das Bistum Trier hat eine Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle „Phoenix“ in Saarbücken vereinbart. Dadurch wird für alle Minderjährigen und Erwachsenen (m/w/d), die von sexualisierter Gewalt durch Kleriker oder andere Angestellte im katholischen kirchlichen Dienst betroffen sind, eine neue Möglichkeit für Beratung geschaffen.

www.phoenix.awo-saarland.de Telefon: 0681-7619685

4. Hilfeportal sexueller Missbrauch

Das Hilfeportal informiert Betroffene, ihre Angehörigen und andere Menschen, die sie unterstützen wollen. Die bundesweite Datenbank zeigt, wo es in Ihrer Region Hilfeangebote gibt.

www.hilfe-portal-missbrauch.de Telefon: 0800 22 55 530

5. Hilfetelefon sexueller Missbrauch

Das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten.

Hilfetelefon - Gewalt gegen Frauen: 116 016

Das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ richtet sich an gewaltbetroffene Frauen, an Menschen aus ihrem Umfeld sowie an Fachkräfte. Es berät kostenfrei, anonym und vertraulich zu allen Formen der Gewalt, darunter Partnerschaftsgewalt, Mobbing, Stalking, Zwangsverheiratung, Vergewaltigung und Menschenhandel.

Rund 100 qualifizierte Beraterinnen sind unter der Telefonnummer 116 016 sowie per E-Mail, Sofort- oder Terminchat auf www.hilfetelefon.de an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr erreichbar. Die Beratungen finden in 18 Fremdsprachen statt, darunter Englisch, Polnisch und Russisch. Seit Mai 2022 können Beratungen auch auf Ukrainisch angeboten werden.